



Förderverein der Volleyballabteilung im Werner SC 2000 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Volleyballabteilung im Werner SC 2000 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Werne a. d. Lippe.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volleyballabteilung, insbesondere der Jugendarbeit im Verein Werner Sport Club 2000 e.V.
- (2) Dieser Zweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Kündigung gegen dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist,
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Kassenführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In der Gründungsversammlung werden der Geschäftsführer für 1 Jahr, der Vorsitzende und der Kassenführer für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der jeweilige 1. Vorsitzende der Volleyballabteilung im Werner Sport Club 2000 e.V. ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er ist berechtigt sowohl an Mitgliederversammlungen als auch an Vorstandssitzungen mit Stimmberechtigung teilzunehmen.

§ 10 Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 Abs. 2 BGB vertreten.

(2) Der jeweilige 1. Vorsitzende der Volleyballabteilung im Werner Sport Club 2000 e.V. ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung / Wahlen

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die jeweilige Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Volleyballabteilung).

(6) Die Mitgliederversammlung wählt ferner 2 Rechnungsprüfer. Bei der Gründungsversammlung wird ein Rechnungsprüfer für 1 Jahr gewählt und der Zweite für 2 Jahre.

(7) Die Rechnungsprüfer können jeweils nur 2 Jahre ihr Amt ununterbrochen ausüben.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung ist nur mit 75 v. H. der in der satzungsändernden Versammlung erschienen, stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(2) Die Einladung zu einer Versammlung, in der eine Satzungsänderung zur Abstimmung steht, hat die zu ändernden Bestimmungen aufzuführen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (2) Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Volleyballabteilung des Werner Sport Clubs 2000 e.V. zu.

Werne, den 18. Juni 2009